

Az.: 43-641/28-248

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPg);
Renaturierung des Richtbaches auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 768 der Gemarkung Hannersgrün durch die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Schnaittenbach - Forstrevier Etzenricht, Wiesenstraße 8, 92253 Schnaittenbach**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPg) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Renaturierung des Richtbaches auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 768 der Gemarkung Hannersgrün

Vorhabensträger: Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Schnaittenbach - Forstrevier Etzenricht, Wiesenstraße 8, 92253 Schnaittenbach

Die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Schnaittenbach - Forstrevier Etzenricht, Wiesenstraße 8, 92253 Schnaittenbach haben beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Planunterlagen für die Renaturierung des Richtbaches auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 768 der Gemarkung Hannersgrün eingereicht und hierfür eine wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Die Bayerischen Staatsforsten beabsichtigen mit der beantragten Gewässerrenaturierung den begradigten Richtbach durch aktive Schaffung von Mäandern wieder in sein ursprüngliches Bachbett zurückzuführen. Zusätzlich sollen im Umfeld des Baches mehrere Biotoptümpel neu angelegt werden. Im Bachverlauf sollen mehrere Kolke als Laichhabitate für den Feuersalamander neu geschaffen werden. Die Maßnahme dient laut den Antragsunterlagen sowohl dem Wasserrückhalt in der Landschaft als auch in erster Linie als Artenschutzmaßnahme für den Makrozoobenthos im Bach, den Feuersalamander und den im Umfeld brütenden Schwarzstorch. Es werden Biotümpel als Nahrungshabitat durch Förderung verschiedener Arten der heimischen Herpetofauna geschaffen.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPg) durchzuführen ist.

Dieses Neuvorhaben ist in Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstiges Vorhaben mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Das Bauamt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab teilte mit, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der Ziff. 2.3.10 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes liegen im Bereich des Vorhabens keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete vor. Das Wasserwirtschaftsamt geht nicht davon aus, dass Umweltqualitätsnormen aus EU-Vorschriften überschritten werden. Daher liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nrn. 2.3.8 oder 2.3.9 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewertende Maßnahme handelt, welche nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes zu einer ökologischen Aufwertung des Richtbaches führt, kann aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden; erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Prüfung der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 und 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG durch das Sachgebiet Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab hat ergeben, dass sich das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ befindet.

Da diese besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist im Hinblick darauf gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, sind aus der Sicht des Naturschutzes nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus Sicht des Naturschutzes daher für nicht erforderlich gehalten. Die Untere Naturschutzbehörde stimmte dem Vorhaben zu.

Auch die Fachberatung für Fischerei des Bezirks OPf. teilte mit, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dem entsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

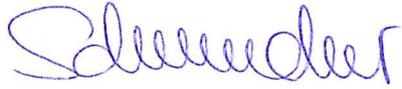
Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet 43 - Wasserrecht eingeholt werden.

Neustadt an der Waldnaab, den 29.01.2024
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab



Constanze Schmucker
Oberregierungsrätin

